Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordneter MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Grooming-Gangs in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos) an die Landesregierung, eingegangen am 23.11.2026

In Nürnberg ermittelt die Polizei seit Mai 2026 unter dem Namen „Kajal“ gegen eine Gruppe, die minderjährige Mädchen mit Drogen gefügig gemacht und sexuell ausgebeutet haben soll. *GLUT* Magazin berichtete am 19. Oktober 2026, Dealer aus Syrien und Pakistan hätten die Mädchen zunächst umworben, dann mit Crystal Meth, Kokain und Tabletten gefügig gemacht.[1] Die Ermittlungskommission zähle inzwischen 22 Tatverdächtige; 20 Haftbefehle seien vollstreckt. Das Muster sei aus Großbritannien bekannt. *GLUT* habe bei allen Landeskriminalämtern, dem BKA und der Bundespolizei nachgefragt, ob es vergleichbare Fälle gebe und wie solche Tatmuster statistisch erfasst würden. Die Antworten zeigten: „Niemand weiß genau, wie viele Grooming-Fälle es in Deutschland gibt“.[2]

Eine gesonderte Auswertung von Grooming-Fällen anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik ist in Niedersachsen grundsätzlich nicht möglich. Das ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 19/11314). Dort heißt es: „Eine gesonderte Auswertung von Grooming-Fällen anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist grundsätzlich nicht möglich, da Motive und Täterstrategien dort nicht gesondert erfasst werden. Da sexualisierte Gewalt gegen Kinder zudem mehrere Straftatbestände umfasst, können Fälle nicht deliktsübergreifend nach dem Kriterium ‚Grooming‘ ausgewertet werden.“ Cybergrooming nach § 176b StGB wird hingegen seit Einführung des Straftatbestands 2021 in der PKS gesondert erfasst und ist recherchierbar.[3]

In der PKS Niedersachsen wurden für die Jahre 2020 bis 2025 folgende Fallzahlen zu Sexualdelikten mit mindestens einem nichtdeutschen Tatverdächtigen ausgewiesen: 2 357 (2020), 2 893 (2021), 3 521 (2022), 4 734 (2023), 4 569 (2024) und 4 170 (2025). Für die kommerzielle sexuelle Ausbeutung Minderjähriger liegen dem LKA nur manuell geprüfte Verfahrenszahlen vor (2020: 26, 2021: 29, 2022: 24, 2023: 17, 2024: 20, 2025: 23), weil es keinen eigenen Straftatenschlüssel gibt.[4]

1. Erfasst die niedersächsische Polizei das Tatmuster Grooming oder vergleichbare Tatmuster (gezielte Anbahnung, Vertrauensaufbau durch Geschenke oder Drogen mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger) gesondert, und wenn nein, warum nicht?

2. Warum ist eine gesonderte Auswertung von Grooming-Fällen anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik grundsätzlich nicht möglich, obwohl Cybergrooming nach § 176b StGB seit 2021 gesondert erfasst wird?

3. Wie viele Fälle von Cybergrooming nach § 176b StGB wurden in Niedersachsen in den Jahren 2021 bis 2025 registriert, aufgeschlüsselt nach Tatort, Alter der Opfer und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen?

4. Existieren in den Polizeidirektionen oder im Landeskriminalamt interne Lagebilder, Sonderauswertungen oder Merkblätter zu gruppenbasierter sexueller Ausbeutung Minderjähriger im Sinne von „Grooming Gangs“, und wenn ja, welche Erkenntnisse enthalten sie?

---

1 https://www.glut-magazin.de/artikel/grooming-gangs-nuernberg-keine-statistik

2 Vgl. ebenda.

3 https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_12500/11001-11500/19-11314.pdf

4 Ebenda.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Nürnberger Ermittlungskomplex „Kajal“ (22 Tatverdächtige, 20 Haftbefehle) und die Feststellung von *GLUT* Magazin, dass kein Bundesland entsprechende Fälle statistisch erfasst? Sieht die Landesregierung zumindest die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit einer Erfassung solcher Delikte in der Zukunft?

6. Welche Straftatbestände werden in Niedersachsen typischerweise bei vergleichbaren Tatmustern (Anbahnung durch Drogen oder Geschenke, sexuelle Ausbeutung Minderjähriger) zur Anzeige gebracht, und warum fehlt ein eigener Schlüssel für das Gesamtmuster?

7. In wie vielen der 4 170 Sexualdelikte mit mindestens einem nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2025 in Niedersachsen handelte es sich nach Einschätzung der Polizei um Anbahnungs- oder Grooming-Fälle, und auf welcher Grundlage wird diese Einschätzung getroffen?

8. Warum liegen für die kommerzielle sexuelle Ausbeutung Minderjähriger nur manuell geprüfte Verfahrenszahlen vor (2025: 23), und welche personellen Kapazitäten hält das Landeskriminalamt für eine systematische Auswertung solcher Phänomene vor?

9. Plant die Landesregierung die Einführung eines eigenen Tatbestandsschlüssels oder einer Sonderauswertung für Grooming und gruppenbasierte sexuelle Ausbeutung Minderjähriger, und wenn nein, welche Gründe sprechen aus ihrer Sicht dagegen?

10. Welche Herkunftsländer der Tatverdächtigen überwiegen bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen in den Jahren 2023 bis 2025, und inwieweit werden Tatmuster wie die „Loverboy-Methode“ oder gruppenbasierte Ausbeutung dabei gesondert ausgewiesen?

11. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Hinweise auf vergleichbare Fälle wie in Nürnberg in Niedersachsen erkannt, zusammengeführt und nicht in der allgemeinen Sexualdeliktsstatistik untergehen?

(verteilt am 25.11.2026)